

Kohleunternehmen, Finanzinvestoren und Oligarchen:

Deutschland im Visier von Konzernklagen

1. Einführung: ISDS – VIP-Rechte für Investoren

Bereits vor mehr als einem Jahrzehnt beschrieb die damalige EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström Konzernklagerechte – im englischen wie deutschen mit ISDS (investor-state dispute settlement) abgekürzt – als die “giftigste Abkürzung Europas”.¹ Seitdem gibt es an dieser Einschätzung wenig zu revidieren: Staaten werden mit immer mehr Klagen vor intransparenten Schiedsgerichten überzogen, so auch die Bundesrepublik Deutschland.

Doch warum wählen ausländische Investoren diesen Klageweg, der auch für sie häufig länger und kostspieliger ist, als eine Klage vor nationalen Gerichten? Das Schiedsgerichtssystem bietet ihnen entscheidende Vorteile: Sie haben entscheidenden Anteil an der Auswahl der Schiedsrichter*innen, oft Wirtschaftsanwäl*innen bei Großkanzleien, die den Fall entscheiden. Umweltregeln oder soziale Fragen spielen vor Schiedsgerichten kaum eine Rolle – es geht um die Fragen, ob die Erwartungen eines Investors enttäuscht wurden oder dieser “unfair” behandelt wurde. Zudem lassen sich vor Schiedsgerichten oft wesentlich höhere Entschädigungen erstreiten als vor nationalen Gerichten. Schiedssprüche können zudem kaum angefochten werden und sind weltweit durchsetzbar.

Durch diese Eigenschaften des ISDS-Systems erhalten Investoren ein mächtiges Werkzeug, um gegen demokratisch getroffene Entscheidungen, etwa in der Klimapolitik oder bei den Sanktionen gegen Russland vorzugehen. Staaten müssen dann entscheiden, ob sie entweder einen Kompromiss mit dem Investor suchen (und dafür bspw. ein Gesetz abschwächen) oder sich auf ein teures Verfahren einlassen, an dessen Ende eine hohe Entschädigungszahlung stehen kann.

Die Anzahl der ISDS-Klagen ist in den letzten zwei Jahrzehnten stark angestiegen. Obwohl es die Klagemöglichkeiten seit Ende der 1960er Jahre gibt, haben fast 85% aller Klagen in den letzten 20 Jahren stattgefunden.² Auch Deutschland war schon früh von Klagen betroffen, doch in den letzten Jahren sind besonders sensible Politikbereiche wie die Klimapolitik, Sanktionen mit Russlandbezug oder die Bewältigung der Energiekrise dazugekommen. Auch deutsche Investoren nutzen das Konzernklagesystem rege und verklagen Staaten weltweit. Das unterstreicht den politischen Handlungsbedarf: Das System der Konzernklagerechte muss dringend beendet werden.

¹ Paul Ames (2015) **ISDS: The most toxic acronym in Europe**, Politico, 17 September.

² Nach den Zahlen von UNCTAD für Fälle von 2006 bis 2025: UNCTAD (2025) **Investment Dispute Settlement Navigator**.





Das Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen-Stummhafen am Abend. AET ist mit knapp 16 % beteiligt.

Foto: Lionel Henry / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY 2.0

2. Laufende Klagen gegen Deutschland

2.1 Azienda Elettrica Ticinese: Viel Geld für den Kohleausstieg

Der kommunale Schweizer Energieversorger Azienda Elettrica Ticinese (AET) verklagt die Bundesrepublik mit Hilfe des Energiecharta-Vertrags auf eine Millionenentschädigung für den Ausstieg aus der Steinkohleverstromung - und stellt damit Deutschlands Klimapolitik in Frage.³ Die Klage greift den zentralen Mechanismus zur Abschaltung der deutschen Steinkohlekraftwerke an. Nach dem deutschen Kohleausstiegsgesetz von 2020 wird die Reihenfolge der Abschaltungen und die Höhe der Entschädigungen über ein Auktionssystem geregelt. Für eine frühzeitige Abschaltung ihrer Kraftwerke bekommen die Betreiber eine Entschädigung - bei späterer Abschaltung gehen sie leer aus.

AET ist mit knapp 16% an einem Kraftwerk in Lünen im nördlichen Ruhrgebiet beteiligt, das bei keiner der Auktionsrunden erfolgreich war und demnach 2031 ohne Entschädigung abgeschaltet wird. Nun will die Firma über eine ISDS-Klage entgegen der deutschen

Rechtslage Entschädigung von etwa 100 Millionen Euro einklagen, obwohl sie lediglich 23 Millionen Euro in das Kraftwerk investiert hatte. Dabei war diese Investition in der Schweiz sehr umstritten und die AET konnte eine Volksabstimmung gegen den Einstieg in das Kraftwerk nur abwenden, indem sie sich verpflichtete, bis 2035 aus dem Kraftwerk auszusteigen. Trotzdem will sie nun für einen hypothetischen Betrieb des Kraftwerks bis ins Jahr 2053 entschädigt werden - lange nachdem Deutschland sich verpflichtet hat, klimaneutral zu sein.

Sollte AET mit der Klage Erfolg haben, könnte dies einen Präzedenzfall schaffen und weitere Investoren in Steinkohlekraftwerke zu ähnlichen Verfahren ermutigen. Damit stünde die Architektur des deutschen Steinkohleausstiegs auf dem Spiel – obwohl Wissenschaftler*innen sie als besonders effizient und vergleichsweise kostengünstig für die öffentlichen Haushalte bewerten. Gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen versuchte PowerShift deshalb, sich mit einem Schriftsatz in das Verfahren einzubringen. Dies lehnte das Schiedsgericht jedoch ab.

³ Ausführliche Informationen zu der Klage von AET in unserem Briefing: Fabian Flues (2025) **Gefährlicher Präzedenzfall – Wie eine Schiedsgerichts-klage den deutschen Kohleausstieg gefährdet**, PowerShift und andere, Mai.



Die Raffinerie Heide in Hemmingstedt (Schleswig-Holstein), 2010 von Gary Klesch übernommen.

Foto: Dirk Ingo Franke / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY-SA 2.0

2.2 Klesch: Ein Finanzinvestor greift die Übergewinnsteuer an

Der russische Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 führte zu einer Explosion der Energiepreise in Europa und gleichzeitig zu einem massiven Anstieg der Gewinne von Öl- und Gaskonzernen. Als Reaktion führte die EU eine Übergewinnsteuer für Energiekonzerne ein, mit der Verbraucher*innen entlastet werden sollten. Diese brachte den Staaten der Europäischen Union etwa 28 Milliarden Euro ein.⁴

Betroffen von der Übergewinnsteuer war auch der US-Milliardär und Finanzinvestor Gary Klesch. Dieser hatte zunächst 2010 eine Ölraffinerie in Norddeutschland und 2021 eine weitere Dänemark gekauft, deren Besteuerung zu den Konzernklagen führte.⁵ Finanzanalyst*innen beschreiben sein Geschäftsmodell als den Aufkauf fossiler Anlagen zu relativ günstigen Preisen, um diese Anlagen dann mit Schulden zu belasten und so hohe Gewinne zu erzielen. Während der Energiekrise erzielte zumindest seine dänische Raffinerie, für die offizielle Zahlen vorliegen, ungewöhnlich hohe Gewinne. Für diese sollte das Unternehmen, wie alle anderen Unternehmen auch, die fällige Übergewinnsteuer zahlen.

Doch Klesch wollte dies nicht auf sich sitzen lassen und verklagt nun Deutschland, Dänemark und die EU auf Basis des Energiecharta-Vertrags vor einem Schiedsgericht. Dabei verlangt er die Übergewinnsteuer nicht zahlen zu müssen, bzw. deren komplette Rückerstattung. In Deutschland beläuft sich diese auf 116 Millionen Euro, die im Verfahren gegen Dänemark

⁴ Angela Göpfert (2026) **Wie eine Übergewinnsteuer funktionieren würde**, tagesschau.de, 11. April.

⁵ Im Frühjahr 2026 kaufte die Klesch Group eine weitere Raffinerie in Gelsenkirchen. Dieser Kauf unterliegt noch einer Investitionsprüfung der Bundesregierung.

Box: ISDS in Zahlen

Zum Jahresende 2025 waren **weltweit 1465 Konzernklagen bekannt**, wobei die wirkliche Anzahl höher liegen dürfte, da Klagen auch komplett geheim gehalten werden können oder erst lange nach ihrem Start öffentlich werden.¹

Nur in etwa zwei Drittel der registrierten Verfahren ist die Höhe der Entschädigungsforderung bekannt und in diesen knapp 1000 Fällen belaufen sich die **Forderungen der Investoren gegenüber den verklagten Staaten auf insgesamt 1,177 Billionen Dollar**.² Das entspricht etwa den gesamten deutschen Steuereinnahmen des Jahres 2026.³ Schiedsgerichte haben den klagenden Investoren insgesamt Zahlungen in Höhe von 123 Milliarden Dollar zugesprochen. Das ist etwa so viel wie die gesamte bilaterale Entwicklungshilfe der OECD-Staaten im Jahr 2025.⁴

Europäische Investoren sind besonders aggressive Nutzer des Systems: Investoren aus den 27 EU-Ländern, dem Vereinigten Königreich, Norwegen und der Schweiz **haben fast 55% aller Klagen weltweit initiiert**. Ihre Entschädigungsforderung entsprechen mit 512 Milliarden Dollar - also mehr als eine halbe Billionen Dollar! Zudem haben sie mit Schiedssprüchen in Höhe von fast 100 Milliarden Dollar über 80% der bisher zugesprochenen Entschädigungen eingestrichen.⁵

Es wurden auch **322 Klagen gegen die EU-Staaten eingeleitet** (22% aller Klagen weltweit), in denen Investoren insgesamt 142 Milliarden Dollar fordern. Das ist mehr als die Industriestaaten den Ländern des globalen Südens 2024 an Klimafinanzierung bereitgestellt haben.⁶ Bisher mussten EU-Mitgliedsländer Entschädigungszahlungen in Höhe von 12,7 Milliarden Dollar leisten.

¹ Alle folgenden Zahlen stammen aus UNCTAD (2025) **Investment Dispute Settlement Navigator**.

² Alle Dollar-Zahlen in dieser Publikation beziehen sich auf US Dollar.

³ Statista Research Department (2026) **Steuereinnahmen in Deutschland von 2026 bis 2030 laut Steuerschätzung im Mai 2026 (in Milliarden Euro)**, Statista, 5. Juni.

⁴ Genauer gesagt sind dies die Staaten des Development Assistance Committees der OECD, s.: OECD (2026) **A historic decline in foreign aid: Preliminary 2025 ODA data**, 9. April.

⁵ Das liegt auch an dem riesigen Yukos-Fall, bei dem die klagenden Investoren eine Entschädigung von 50 Milliarden Dollar erstritten.

⁶ Diese lag laut OECD bei etwa 136 Milliarden Dollar, s. OECD (2026) **Developed countries exceed USD 100 billion climate finance goal for third consecutive year**, Press release, 21. Mai.

geforderte Summe ist nicht bekannt. In einer höchst ungewöhnlichen Entscheidung ordnete das Schiedsgericht bereits an, dass Deutschland die Steuern zunächst gar nicht einziehen darf – ein gravierender Eingriff in die Steuerhoheit. Sollte Klesch damit erfolgreich sein, dürften viele weitere Klagen folgen und EU-Staaten müssten Milliarden an fossile Konzerne zurückzahlen, zu Lasten derjenigen, die bereits für die Übergewinne der Konzerne tief in die Tasche greifen mussten.⁶



Aluminiumhütte von Rusal im sibirischen Bratsk. Größter Anteilseigner des Konzerns ist der sanktionierte Oligarch Oleg Deripaska.
Foto: UC Rusal Photo Gallery / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY 2.0

2.3 Rusal: Wie Konzernklagen Sanktionen in Frage stellen

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 verhängte die EU Sanktionen gegen die russische Staatsbank VTB. Deutschland setzte diese Politik konsequent um: Die deutsche Finanzaufsicht BaFin entzog dem VTB Mutterkonzern die Kontrolle über ihre deutsche Tochter. Die Bank verlor ihre Lizenz in Deutschland, die deutsche Tochtergesellschaft wurde in OWH umbenannt und wird seitdem abgewickelt. Bereits vor dem Angriff auf die Ukraine unterhielt der deutsche VTB Zweig Geschäftsbeziehungen mit dem russischen Aluminiumproduzenten Rusal. Dessen größter Anteilseigner ist der von der EU sanktionierte Oligarch Oleg Deripaska. Die von den deutschen

Aufsichtsbehörden eingesetzten Liquidatoren der OWH forderten nun von Rusal Sicherheiten aus einem laufenden Währungsgeschäft ein. Rusal zahlte mit Verweis auf die Sanktionen nicht und nach einer Klage der OWH verurteilte ein Londoner Gericht Rusal zur Zahlung von rund 214 Millionen Euro. Gerichte in mehreren Ländern, zuletzt in Großbritannien, haben dieses Urteil bestätigt.

Nun dreht Rusal den Spieß um: Auf Grundlage eines Investitionsschutzabkommens, das Deutschland noch mit der Sowjetunion geschlossen hatte, verklagt das Unternehmen die Bundesrepublik und verlangt genau jene Summe zurück, die es selbst schuldet.⁷ Der Fall zeigt exemplarisch, wie ISDS zu einem Instrument werden kann, um die Kosten der Sanktionspolitik auf die europäischen Steuerzahler*innen abzuwälzen. Denn Rusal ist nicht der einzige Akteur, der sich dieser Methode bedient: Insgesamt 23 Konzernklagen haben sanktionierte Unternehmen und Oligarchen gegen die Unterstützer der Ukraine angestrengt und fordern Entschädigungen in Höhe von mehr als 42 Milliarden Dollar.⁸ Darunter ist auch die russische VTB Bank, die ebenfalls eine Konzernklage gegen Deutschland angebroht hat.⁹

2.4 Das thailändische Mysterium

Ein weiterer ISDS Fall gegen Deutschland wurde erst vor kurzem durch eine schriftliche Frage aus dem Bundestag bekannt, in öffentlich zugänglichen Registern für Konzernklagen ist er nicht zu finden.¹⁰ Und die Details bleiben spärlich: Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass es sich um eine Klage unter dem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Thailand handelt. Der thailändische Investor verlangt eine Entschädigung im zweistelligen Millionenbereich. Worum es bei dem Streitfall geht, verrät die Bundesregierung nicht. In Fachmedien wird spekuliert, dass der Fall mit einer gegen Thailand gerichteten ISDS-Klage und der späteren Insolvenz des deutschen Bauunternehmens Walter Bau zusammenhängt.¹¹

⁶ Ausführliche Informationen zu dem Fall unter: Jean Blaylock & Pia Eberhardt (2025) **The ‘culture investor’ suing over a windfall tax on record energy profits: Klesch vs Denmark, Germany and the EU**, Friends of the Earth Europe und andere.

⁷ Ausführliche Informationen zu dem Fall unter: Hristina Todorovic (2026) **Details of Rusal's treaty claim against Germany come to light, as UK court upholds enforcement of 214-million-EUR LCIA award against Russian company**, Investment Arbitration Reporter, 4 May.

⁸ Basierend auf folgendem Report, dessen Zahlen nun aktualisiert wurden: Fabian Flues (2025) **Frozen Assets, Hot Claims – how Russian oligarchs and other investors sue over sanctions**, PowerShift und andere, 9 Dezember.

⁹ Rechtssache T-568/24: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2024 – **VTB Bank/EZB, ABI. C, C/2025/94** vom 6.1.2025.

¹⁰ Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 21. Mai 2026 auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Janine Wissler (Die Linke), **BT-Drs. 21/6164 vom 29.05.2026**, S. 52.

¹¹ Lisa Bohmer (2026) **Revealed: Germany is involved in under-the-radar BIT arbitration**, IA Reporter, 27 Mai.



Das Kohlekraftwerk Moorburg an der Elbe. Nach der Vattenfall-Klage durfte der Konzern mehr Kühlwasser aus dem Fluss entnehmen. Foto: San Andreas / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY-SA 3.0



Protest vor dem Vattenfall-Atomkraftwerk Krümmel am Jahrestag der Tschernobyl-Katastrophe 2009. Foto: IqRS / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY-SA 3.0

3. Bereits abgeschlossene Klagen gegen Deutschland

Der schwedische Energiekonzern Vattenfall ging im Verfahren **Vattenfall I** gegen die Umwelt- und Wasserauflagen für das umstrittene Kohlekraftwerk Hamburg Moorburg vor. Vattenfall verlangte 1,4 Milliarden Euro Entschädigung für die vom Hamburger Senat erlassenen Regelungen zum Umwelt- und Artenschutz. Letztlich wurde die ISDS-Klage beigelegt, nachdem die Umweltauflagen aufgeweicht wurden und Vattenfall mehr Kühlwasser aus der Elbe entnehmen durfte. Einige Jahre später verurteilte der Europäische Gerichtshof die Bundesrepublik, weil durch die Aufweichung der Auflagen europäische Naturschutzrichtlinien beim Kohlekraftwerk Moorburg verletzt wurden.¹²

Kurz darauf legte der gleiche Konzern in **Vattenfall II** wieder Klage gegen Deutschland ein. Dieses Mal klagte das schwedische Unternehmen gegen den nach dem Fukushima-Desaster vorgezogenen Atomausstieg. Vattenfall verlangte eine Entschädigung von 6-7 Milliarden Euro (die genaue Summe wurde nicht veröffentlicht), weil vormals vereinbarte Reststrommengen nicht genutzt werden konnten. Auch hier ließ sich die Bundesregierung auf einen Vergleich ein - nachdem das Bundesverfassungsgericht in einer parallelen Klage den Atombetreibern recht gegeben hatte - und zahlte Vattenfall 1,4 Milliarden Euro, um ein Urteil des Schiedsgerichts abzuwenden.¹³

Zwei Klagen gegen die Bundesrepublik wegen Streitigkeiten um die Errichtung von Offshore Windparks in der Nordsee wurden bereits entschieden. Ein Schiedsgericht verurteilte Deutschland zu einer Zahlung von ca. 350 Millionen Euro (inkl. Zinsen) an den österreichischen Baukonzern **Strabag** für Verzögerungen bei den Netzanschlüssen und Änderungen bei den Förderbedingungen für erneuerbare Energien. Dabei hatte Strabag laut eigenen Angaben lediglich 120 Millionen Euro investiert. Das Verfahren befindet sich zwar noch in einer von Deutschland eingeleiteten Annulierungsphase - diese ist aber nur sehr selten erfolgreich. Gleichzeitig hat Strabag die Durchsetzung des EU-rechtswidrigen Urteils in den USA eingeleitet, was die Konfiszierung deutschen Staatsvermögens nach sich ziehen könnte.¹⁴ Eine ähnliche Klage gegen Deutschland verlor das Unternehmen **Mainstream Renewable**, da die Investition nach Ansicht der Schiedsrichter*innen noch nicht weit genug fortgeschritten war.¹⁵

Über die Klage **Sancheti** gegen Deutschland aus dem Jahr 2000, die unter dem Deutschland-Indien Abkommen eingereicht wurde, gibt es kaum öffentliche Informationen. Es scheint sich um eine Klage im Dienstleistungssektor zu handeln, die eingestellt oder bei der ein Vergleich erzielt wurde.¹⁶

¹² Pia Eberhardt & Cecilia Olivet (2018) **One Treaty to Rule Them All: The ever-expanding Energy Charter Treaty and the power it gives corporations to halt the energy transition**. Transnational Institute & Corporate Europe Observatory, S. 22.

¹³ Bilaterals (2021) **Vattenfall vs. Germany II: Pitting parliament against nuclear profits**. April.

¹⁴ Lisa Bohmer (2025) **Germany files for annulment of offshore wind intra-EU ECT award**. IA Reporter, 1. September.

¹⁵ Lisa Bohmer (2026) **Revealed: ICSID tribunal dismisses offshore wind investors' claims against Germany on the merits; dissenter would have upheld intra-EU objection**. IA Reporter, 20. Mai.

¹⁶ IA Reporter (no date) **Ashok Sancheti v. Germany, case profile**.

4. Klagen durch deutsche Investoren

Während Deutschland bisher in acht Fällen verklagt wurde, haben deutsche Investoren insgesamt 90 Fälle gegen andere Staaten angestrengt. Damit stehen sie weltweit an vierter Stelle; lediglich Investoren aus den USA, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden haben mehr Klagen eingereicht. Ihre Forderungen gegenüber ausländischen Staaten belaufen sich auf fast 13 Milliarden Dollar, wobei nur in etwa zwei Drittel aller Fälle die Klagesumme bekannt ist. Viele dieser Klagen wurden gegen andere EU-Mitgliedstaaten angestrengt, was nach europäischem Recht illegal ist.¹⁷

Besonders kontrovers waren die Klagen der großen deutschen Energiekonzerne **RWE** und **Uniper** gegen den niederländischen Kohleausstieg. Die Niederlande mussten ihre Klimaanstrengungen verschärfen, um diese in Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den Pariser Klimaabkommen zu bringen. Dazu gehörte auch die frühere Abschaltung zweier Kohlekraftwerke. Die beiden deutschen Unternehmen drohten bereits während des Gesetzgebungsprozesses mit einer Konzernklage - wohl um das Gesetz abzuschwächen - und verlangten in ihren Klagen von den Niederlanden Entschädigungen von insgesamt 2,4 Milliarden Euro. Beide Verfahren wurden letztlich eingestellt. Uniper wurde zu diesem Schritt gezwungen, als der Konzern durch die Bundesregierung vor dem Bankrott bewahrt wurde. RWE zog die Klage zurück, nachdem deutsche Gerichte letztinstanzlich festgestellt hatten, dass das Schiedsverfahren unionsrechtswidrig war.

Viel Aufsehen erlangte auch der Fall der deutsch-schweizerische Aristokratenfamilie **von Pezold**, die mit einer ISDS-Klage gegen Simbabwe vorging. Die großen land- und forstwirtschaftlichen Ländereien der Familie in Simbabwe wurden Anfang der 2000er Jahre im Zuge einer Landreform umverteilt und besetzt. In der darauf folgenden ISDS-Klage erstritten die von Pezolds eine Entschädigung von 270 Millionen Dollar (inkl. Zinsen), sofern das Land nicht zurückerstattet würde (was immer noch eine Entschädigung von 65 Millionen Dollar + Zinsen zur Folge hätte). Besonders umstritten

wurde der Fall durch die Tatsache, dass das Schiedsgericht vier indigenen Gemeinschaften in Chimanimani, die die Ländereien als angestammtes Land betrachten, nicht erlaubte, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Stattdessen wurden sie durchgehend als "Invasoren" (invaders) bezeichnet.¹⁸ Für ihre Menschenrechte gab es in dem Verfahren keinen Platz. Da bisher keine Entschädigung von Simbabwe gezahlt wurde, versuchen die von Pezolds das Geld vor US-Gerichten von dem hochverschuldeten Land einzutreiben.¹⁹

Konzernklagen richten sich auch vermehrt gegen die Sanktionspolitik der kriegsgebeutelten Ukraine. Darunter ist auch die deutsche Firma **AEROC Investment**. Sie gehört der LSR Group des russischen Oligarchen Andrej Moltschanow. Die USA führen die Gruppe und ihren Eigentümer seit 2018 auf der „Kreml-Liste“ Putin-naher Akteure. Er steht auch auf den Sanktionslisten der EU, der Schweiz und Kanadas.²⁰ Die Ukraine zog 2023 die beiden Betonwerke der Holding auf Grundlage ihres Sanktionsgesetzes ein. Die Begründung: LSR unterstütze den Angriffskrieg durch Steuerzahlungen, Hypothekenprogramme für Soldaten und Wohnungsbau für das russische Militär.²¹ Die Werke wurden für 45 Millionen Dollar an einen ukrainischen Unternehmer versteigert. Die Holding fordert nun eine Entschädigung von dem angegriffenen Land, gestützt auf den Investitionsschutzvertrag zwischen Deutschland und der Ukraine. Ein sanktionierter Oligarch nutzt also eine deutsche Tochterfirma, um ein angegriffenes Land zu verklagen, das von der Bundesrepublik unterstützt wird. Und damit ist er nicht der Einzige: Auch andere russische Oligarchen nutzen Investitionsschutzverträge zwischen europäischen Ländern und der Ukraine, um diese wegen ihrer Sanktionspolitik auf Entschädigung zu verklagen. Insgesamt zehn Verfahren sind bekannt, darunter die Klage des Milliardärs Michail Fridman, der für den Verlust einer Banklizenz 1 Milliarde Dollar von der Ukraine fordert.²²

¹⁷ Für einen kurzen Überblick s. Sofia Solayman (2025) **Achmea Case as a Turning Point in EU Investment Arbitration and Some Further Reflections**, Nova Green Lab, 2 Juni.

¹⁸ 10 ISDS Stories (2019) **Undermining the indigenous right to land and perpetuating colonial wrongs: Border Timbers & Von Pezold vs Zimbabwe**, Friends of the Earth Europe und andere.

¹⁹ Rob Harkavy (2026) **US court enforces \$270m Zimbabwe land-expropriation award**, International Comparative Legal Guides, 29 July.

²⁰ Kein Autor (2026) **Andrej Molchanov**, Open Sanctions, 27 September.

²¹ Kein Autor (2023) **Ukraine nationalises assets of Russian oligarch Molchanov**, Espresso, 23 August.

²² Aktuelle Zahlen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Für Hintergrundinformationen s.: Fabian Flues (2025) **Frozen Assets, Hot Claims - how Russian oligarchs and other investors sue over sanctions**, PowerShift und andere, 9 Dezember.

5. Die Verträge, die Konzernklagen möglich machen

Allen hier dargestellten Konzernklagen liegen internationale Investitionsschutzverträge zugrunde. Diese geben ausländischen Investoren weitreichende und vage definierte Eigentumsrechte und die Möglichkeit, diese vor Schiedsgerichten durchzusetzen. Die meisten dieser Verträge werden bilateral zwischen zwei Ländern abgeschlossen. Kein Land hat so viele dieser bilateralen Investitionsschutzverträge in Kraft wie Deutschland. Die große Mehrheit davon beinhaltet ISDS-Klauseln, die Konzernen und Oligarchen den Zugang zu Schiedsgerichten ermöglichen. Besonders problematisch: Die Verträge beinhalten Auslaufklauseln (auch sunset- oder Zombie-Klauseln genannt), die den Vertrag nach Kündigung für bestehende Investitionen weiter gelten lassen. Europaweit hat Deutschland die längsten Auslaufklauseln von durchschnittlich 18 Jahren. Unter anderem aus diesem Grund kommt eine Analyse von PowerShift zu dem Ergebnis, dass die deutsche Investitionsschutzpolitik und ihre Auswirkungen zu den drei schädlichsten in Europa gehören.²³

Trotzdem ist es möglich, die Gefahr von Konzernklagen zu verringern. Viele Länder haben Verträge mit ISDS gekündigt, so etwa Indonesien, Südafrika, Indien und Ecuador. Auch Deutschland hat dies bereits getan: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs mussten alle Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedsstaaten beendet werden. Dabei wurden die Verträge so



Protest für den ECT-Ausstieg in Berlin
Foto: (c) Jörg Farys

gekündigt, dass vorher die Auslaufklausel aufgehoben wurde - das Klagerisiko verschwand sofort. Deutschland, die EU und viele weitere europäische Länder stiegen auch aus dem Energiecharta-Vertrag aus, der für besonders viele Konzernklagen verantwortlich ist. Hier wurde die Auslaufklausel jedoch nur unzureichend eingeschränkt. Zudem versucht die EU, Klagen von russischen Oligarchen zu erschweren, ohne jedoch die zugrundeliegenden Verträge zu kündigen. Was jedoch fehlt ist eine Strategie der Bundesregierung, die Gefahr, die von den bestehenden deutschen Investitionsschutzabkommen ausgeht, einzuschränken. Und das obwohl die Bundesregierung selbst diese Verträge als "in vielen Hinsichten veraltet" bezeichnet hat.²⁴

6. Fazit: ISDS-Ausstieg unvermeidlich

Obwohl sie derzeit nicht mehr so stark im Fokus der Öffentlichkeit stehen, sind Konzernklagen keineswegs verschwunden. Im Gegenteil: Sie entwickeln sich zu einem immer größeren Problem und schränken demokratische Handlungsspielräume in zentralen Bereichen ein - auch in Deutschland. Klagen gegen den Kohleausstieg machen die Bekämpfung des Klimawandels teurer und komplizierter, Schiedsverfahren stellen die Übergewinnsteuer und damit ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der Energiekrisen in Frage, klagende Oligarchen setzen die Ukraine und ihre Unterstützer unter Druck.

Deutschland spielt in diesem System eine wichtige Rolle. Kein Land hat so viele Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, aus nur wenigen Ländern stammen so viele Konzernklagen - und zugleich wird auch die Bundesrepublik immer häufiger zum Ziel solcher Klagen. Die Lösung liegt auf der Hand: Die Kündigung der Abkommen, die diese Klagen ermöglichen, idealerweise unter vorheriger Neutralisierung der Auslaufklausel - so wie dies bereits bei den Verträgen zwischen EU-Staaten gemacht wurde. Hier kann und muss Deutschland eine Vorreiterrolle spielen.

²³ Fabian Flues (2026) **ISDS Scorecard - Gefahr durch Europas Investitionsschutzpolitik**, PowerShift und andere.

²⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke - Drucksache 20/13186 -, „Investor-Staat-Schiedsverfahren und Investitionsschutzabkommen“, BT-Drs. 20/13457 vom 17.10.2024, S. 5.

ISDS-Fälle gegen Deutschland – Übersicht

Name des Falls	Genutzter Vertrag	Jahr des Verfahrensstarts	Sektor	Stand des Verfahrens	Geforderte Entschädigung	Zugesprochene Entschädigung
Ashok Sancheti v. Germany	BIT Deutschland–Indien (1995)	2000	Dienstleistungen	Vor einer Entscheidung beendet (Vergleich oder Einstellung)	unbekannt	unbekannt
Vattenfall I (ICSID ARB/09/6)	Energiecharta-Vertrag (ECT)	2009	Energie: Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg	Vergleich 2011	ca. 1,4 Mrd. € (laut UNCTAD 1,4 Mrd. \$)	Keine Zahlung bekannt; im Gegenzug Umweltauflagen gelockert
Vattenfall II (ICSID ARB/12/12)	ECT	2012	Energie: Atomkraft (Brunsbüttel, Krümmel)	Vergleich 2021	4,7 Mrd. € Entschädigung; 6–7 Mrd. € inkl. Zinsen	1,425 Mrd. € (Vergleich)
Strabag u. a. (ICSID ARB/19/29)	ECT	2019	Energie: Offshore-Wind Nordsee	Schiedsspruch 2024 zugunsten des Investors; Annullierungsverfahren läuft	505,3 Mio. €	240,9 Mio. € plus Zinsen (derzeit ca. 335–350 Mio. €)
Mainstream Renewable Power (ICSID ARB/21/26)	ECT	2021	Energie: Offshore-Wind	Klage abgewiesen (Mai 2026)	353 Mio. €	–
Azienda Elettrica Ticinese – AET (ICSID ARB/23/47)	ECT	2023	Energie: Steinkohlekraftwerk Lünen	Laufend	ca. 100 Mio. € (inkl. Zinsen)	–
Klesch Group & Raffinerie Heide (ICSID ARB/23/49)	ECT	2023	Öl: Raffinerie (Übergewinnsteuer)	Laufend	116 Mio. €	–
Rusal	BIT Deutschland–Russland (1989)	2026	Finanzgeschäft/ Sanktionen (Währungsgeschäft mit VTB-Tochter OWH)	Laufend	214 Mio. €	–
Thailändischer Investor	BIT Deutschland–Thailand (2002)	unbekannt	unbekannt	Laufend	zweistelliger Millionenbetrag	–

Wer ist PowerShift?

Wir zeigen Wege aus der Klimakrise. Unser Ziel ist eine ökologisch und sozial gerechte Welt. Mit umfassenden Recherchen durchleuchten wir politische Prozesse, benennen die Probleme eines ungerechten globalen Wirtschaftssystems und entwickeln Handlungsalternativen. Durch Advocacyarbeit bewegen wir Entscheidungsträger*innen in der Politik dazu, die nötigen politischen Rahmenbedingungen für Veränderung zu setzen. Wir führen Aktionen und Kampagnen durch und schmieden starke Netzwerke – mit anderen Organisationen, sozialen Bewegungen und Bürger*innen. Gemeinsam mischen wir uns ein!

Impressum

Herausgeber

PowerShift – Verein für eine ökologisch solidarische Energie & Weltwirtschaft e. V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
fabian.flues@powershift.de
<https://power-shift.de/impressum/>
Eingetragen beim Registergericht AG
Charlottenburg, VR 29859 B

Autor Fabian Flues

Datenanalyse Sabrina Raspopov

Redaktion Alessa Hartmann, Lisa Stüve

Gestaltung tuckow.studio

Titelfoto: MonoSupreme / Wikimedia Commons / Lizenz: CC BY-SA 3.0